

## Orientierungshilfe zum Antikorruptionsgesetz

Am 14. April 2016 wurde das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen im Bundestag beschlossen. Der bisher schon bestehende rechtliche Rahmen aus SGB V, GOZ und Berufsordnung, der die Berufsausübung des Zahnarztes definierte, wird nun durch die Neuregelungen der §§ 299a ff. StGB ergänzt und strafbewehrt.

Um eine Orientierung bezüglich erlaubten und nicht erlaubten Verhaltens zu geben, sollen im Folgenden – Teil I und II - zunächst die gesetzlichen Regelungen dargestellt werden. Anschließend wird in einem Teil III anhand von Beispielen die Wirkung der Regelungen veranschaulicht.

### I. Strafgesetzliche Neuregelungen

Folgende Verhaltensweisen werden nun in den §§ 299 a und b StGB unter Strafe gestellt:

#### **§ 299 a StGB – Bestechlichkeit im Gesundheitswesen**

*Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs **einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er***

- 1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,**
- 2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder**
- 3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial**

**einen anderen** im inländischen oder ausländischen Wettbewerb **in unlauterer Weise bevorzuge**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### **§ 299 b StGB - Bestechung im Gesundheitswesen**

*Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung **einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er***

- 1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,**
- 2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder**
- 3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial**

**ihn oder einen anderen** im inländischen oder ausländischen Wettbewerb **in unlauterer Weise bevorzuge**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## II. Weitere, schon bisher geltende rechtliche Rahmenbedingungen

### 1. Vorgaben der GOZ

- Abrechnungsgrundlage aller zahnärztlichen Leistungen gegenüber Privatpatienten ist gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ausschließlich die GOZ. Vergütungen außerhalb der GOZ sind unzulässig.
- Auch Honorarvereinbarungen haben ihre Grundlage in der GOZ. In § 2 Abs. 1 GOZ heißt es, dass durch Vereinbarung eine von dieser Verordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden kann. Als Regelung in einer Honorarvereinbarung verbleibt damit nur die Festlegung des Steigerungssatzes. Alle weiteren Inhalte (wie z. B. der Leistungstext der Gebührenziffer) richten sich nach den Vorgaben der GOZ.
- Die Regelung in § 3 GOZ begrenzt die Vergütung des Zahnarztes auf Gebühren, Wegegeld und Ersatz von Auslagen. Außerhalb dieser drei Gruppen ist eine Vergütung nicht möglich.
- Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können gemäß § 9 GOZ als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach dem Gebührenverzeichnis der GOZ mit den Gebühren abgegolten sind.

### 2. Allgemeine Vorgaben

- Jeden Zahnarzt trifft die Pflicht zur genauen Abrechnung.
- Leistung und Gegenleistung müssen stets in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Patienten sind über die Höhe des Honorars zu informieren (§ 15 Berufsordnung, § 630 c BGB).
- Die Zulassungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungserbringung und Abrechnung vertragszahnärztlicher Leistungen müssen gegeben sein. Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass die nach der Zulassungsverordnung für Zahnärzte maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Gemäß § 2 Abs. 7 der Berufsordnung ist es dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Verordnung, die Empfehlung oder den Bezug für Patienten von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten eine Vergütung oder sonstige vermögenswerte Vorteile für sich oder Dritte versprechen zu lassen oder anzunehmen.
- Gemäß § 2 Abs. 9 Berufsordnung und § 73 Abs. 7 i. V. m § 128 Abs. 2 S. 3 SGB V ist es dem Zahnarzt untersagt, für die Zuweisung von Patienten ein Entgelt oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.
- Unzulässige Zuwendungen sind gemäß § 128 Abs. 2 S. 2 SGB V auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen.

### III. Einzelne Fallkonstellationen

#### 1. Skonto, Rabatt oder Bonuszahlungen

Der Ordnungsgeber hat in § 9 GOZ klar zum Ausdruck gebracht, dass der Zahnarzt nur die Preise für Auslagen weitergeben darf, die er selbst zu zahlen hatte, ihm also tatsächlich entstanden sind. Darin eingeschlossen ist auch die Weitergabe von Preisnachlässen jeglicher Art (unerheblich ob direkt über Preisabzug, Naturalrabatte – „10 Implantate werden zum Preis von 9 gewährt“ oder indirekt über Bonuszahlungen).

Im Falle der Nichtweitergabe von Vergünstigungen für Auslagen auch im privatärztlichen Bereich drohte schon vor Inkrafttreten des Antikorruptionsgesetzes eine Strafbarkeit wegen Betrugs: Ein Zahnarzt bringt in seiner Abrechnung schlüssig zum Ausdruck, dass er nur Auslagen berechnet, die ihm auch tatsächlich entstanden sind. Die darin liegende konkludente Täuschung führt bei den Privatpatienten zu einem Irrtum und schließlich zu einer Vermögensverfügung beim Bezahlen der Rechnung. In jedem Fall also muss mit einem Ermittlungsverfahren gerechnet werden, wenn mehr als die tatsächlich entstandenen Auslagen berechnet werden.

Überdies riskierte der Zahnarzt auch bislang schon die Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens, da § 2 Abs. 6 Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bestimmt, dass es dem Zahnarzt nicht gestattet ist, für die Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln sowie Materialien und Geräten von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern oder anzunehmen. Diese Vorschrift korrespondiert mit der Vorschrift in § 9 GOZ. Zusätzlich droht jetzt eine strafrechtliche Ahndung gemäß § 299a StGB.

Unerheblich ist, ob der Zahnarzt im Voraus oder im Nachhinein – als sogenannten Kick-back – einen Rabatt erhält. In jedem Fall muss dieser Rabatt weitergeben werden.

Der Vorteil muss sich auch nicht immer direkt auf den Preis des gekauften Artikels beziehen. Gibt ein Dentalhändler bestimmte Dentalprodukte zum Listenpreis ab und gewährt zusätzlich ein iPad inklusive einer bestimmten Software als Geschenk, so liegt wettbewerbswidriges und berufsrechtswidriges Handeln vor.

Bezahlrabatte (Skonti), üblicherweise bis 3 % des Rechnungsbetrags, fallen jedoch nicht unter das Verbot. Zur Weitergabe dieser Barzahlungsrabatte an den Patienten ist der Zahnarzt nicht verpflichtet, da der Zahnarzt für Auslagen (z.B. zahntechnischen Leistungen) regelmäßig in Vorlage tritt und ihm durch die Vorfinanzierung ein eigener Zinsverlust bis zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Fälligkeit der gegenüber dem Patienten erteilten Rechnung entsteht. Voraussetzung für die Gewährung bzw. den Abzug eines Skontos ist eine Rechnung, die den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) genügt. Auch sollte die Rechnung einen Hinweis auf den Skonto enthalten.

#### Beispiele für zulässige und unzulässige Rabatte

- Edelmetalllegierungen, die nach Tagespreisen abgerechnet werden

Zahnärzte mit Labor bzw. Dentallabore können beim Einkauf von Edelmetalllegierungen je nach Menge Rabatte erhalten. Nach der GOZ ist in der Liquidation bei der Berechnung des Edelmetalls der jeweilige Tagespreis zu Grunde zu legen. Tagespreis bedeutet, dass bei der Berechnung nicht auf den Preis der Legierung zum Zeitpunkt des An-

kaufs, sondern auf den Preis abzustellen ist, der am Tag der Verarbeitung im Labor gilt. Liegt der Tagespreis über dem Einkaufspreis, entsteht ein Betriebsgewinn, der den entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften unterliegt. Liegt der Tagespreis unter dem Einkaufspreis, entsteht ein Verlust, der zu tragen ist.

→ Diese Rabatte müssen nicht an die Patienten – unerheblich ob gesetzlich versichert oder privat versichert – weitergegeben werden. Auch durch das Inkrafttreten des Antikorruptionsgesetzes ändert sich hieran nichts.

- Rabatte beim Kauf von Medizinprodukten für die Ausstattung der Praxis

Jeder Zahnarzt benötigt neben einer Erstausrüstung der Praxis auch Ersatz- und Ergänzungsanschaffungen zum Betrieb der Praxis. Angefangen von einer Behandlungseinheit über Sterilisatoren bis hin zu Röntgengeräten und Büromaterialien sind vielfältige Anschaffungen zum Betrieb der Praxis notwendig. Der Zahnarzt tritt im Fall des Kaufes von Medizinprodukten zur Ausstattung der Praxis als Unternehmer auf. Soweit er in diesem Rahmen Rabatte oder sonstige Nachlässe beim Hersteller oder Händler erzielen kann, ist dieser Vorteil nicht weiterzugeben, sondern fließt einzig dem Zahnarzt zu.

→ Diese Rabatte oder Preisnachlässe spielen im Rahmen der Abrechnung zahnärztlicher Leistungen keine Rolle. Auch eine Strafbarkeit nach den neuen §§ 299a ff. StGB scheidet aus.

## 2. Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, Labor

Grundsätzlich gilt: Unternehmerisches Handeln sowie die Beteiligung an Unternehmen ist dem Zahnarzt umso eher gestattet, je klarer diese von seiner heilkundlichen Tätigkeit getrennt ist und je weniger die unternehmerische Tätigkeit durch seine zahnärztliche Tätigkeit beeinflusst werden kann.

- Eine unternehmerische Betätigung, die keinen Bezug zum zahnärztlichen Beruf hat und mit den ethischen Grundsätzen des Berufs vereinbar ist – wie der Betrieb eines Hotels oder KfZ-Handels – darf ein Zahnarzt uneingeschränkt betreiben.
- Eine Beteiligung an einer Apotheke ist jedoch gesetzlich gemäß § 8 Abs. 2 ApoG untersagt.
- Zusammenarbeit mit einem gewerblichen Labor

In vielen Fällen arbeitet ein Zahnarzt mit mehreren gewerblichen Laboren zusammen und beauftragt das Labor, das ihm entsprechend der medizinischen Gesichtspunkte am geeignetsten erscheint. Die Laborarbeiten werden dem Zahnarzt in Rechnung gestellt, der diese gemäß § 9 GOZ seinen Patienten in Rechnung stellen kann. Diese Fälle sind unproblematisch.

- Laborleistung als Eigenleistung

Die vertragszahnärztliche Versorgung umfasst auch die Erbringung zahntechnischer Leistungen durch den Zahnarzt selbst. Seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.05.1979 (Az. 5 C 16/79) steht fest, dass es jedem Zahnarzt erlaubt ist, ein Praxislabor zu betreiben und Leistungen eines Praxislabors durch den Zahnarzt selbst

erbracht werden können. Schließlich ist die zahnärztliche Prothetik wesentlicher Bestandteil des zahnmedizinischen Studiums.

Ein Praxislabor muss sich allerdings in einer angemessenen räumlichen Entfernung zur Praxis befinden, damit der Zahnarzt eine ausreichende Überwachung sicherstellen kann. Sofern der Zahnarzt Zahnersatz nicht nur für den Eigenbedarf sondern für Dritte herstellt, werden diese Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuert.

- Beteiligung eines Zahnarztes an einem gewerblichen Labor

Sofern ein Zahnarzt an einem gewerblichen Labor beteiligt ist und einen umsatzbezogenen Gewinn erhält, erscheint es denkbar, dass diese Beteiligung als unzulässige Rückvergütung bewertet wird. Es besteht die Gefahr, dass der Zahnarzt sich bei seiner Therapieentscheidung nicht mehr ausschließlich von medizinischen Gesichtspunkten leiten lässt. Eine berufswidrige Tätigkeit liegt nahe und auch eine Strafbarkeit nach § 299a StGB kommt in Betracht.

Dabei wird es im Wesentlichen darauf ankommen, inwiefern der Zahnarzt durch seine Aufträge an das Labor maßgeblich auf den Umsatz Einfluss nehmen kann. Je größer dieser Einfluss ist, desto eher ist von einer Strafbarkeit auszugehen.

- Verpflichtet sich ein Zahnarzt, ausschließlich ein Labor zu beauftragen, ist dies ebenfalls kritisch zu bewerten, zumal rein medizinische Gesichtspunkte für seine Entscheidung dann gerade nicht mehr ausschlaggebend sind.

### 3. Partnerfactoring

Beim Partnerfactoring handelt es sich um eine Sonderform des Factorings. Dies sind also Fälle, in denen die Zahnarztabrechnung auch die Kosten eines Fremdlabors umfasst und die Gesamtforderung von einem Abrechnungsunternehmen angekauft wird. Das Fremdlabor übernimmt sodann die entstandenen Factoring-Kosten, welche sich auf die eigenen Laborleistungen in der Gesamtrechnung beziehen. Somit entstehen für den Zahnarzt geringere Kosten auf die Gesamtrechnung.

Das Landgericht Hamburg hat mit Urteil vom 30.05.2017 (Az.:406 HKO 214/16) entschieden, dass das Partnerfactoring gegen § 9 GOZ verstößt und somit unzulässig ist. Nach § 9 GOZ ist der Zahnarzt verpflichtet, Preisnachlässe und Rabatte, die er auf die Laborrechnung erhält, auch an den Patienten weiterzugeben. Höhere als die tatsächlichen Leistungen dürfen dem Patienten daher nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Ausnahme für einen Preisnachlass besteht lediglich bei einem Skonto in Höhe von 3 % (s. o.). Allerdings erfüllt das Partnerfactoring oftmals die Voraussetzungen eines üblichen Barzahlungsrabattes nicht. Zum einen ist Sinn und Zweck eines Skontos die kurze Zahlungsfrist zum anderen übersteigen die von den Dentallaboren entstandenen Factoring-Kosten oftmals die zulässige Rabatte in Höhe von 3 %. Demzufolge ist auch keine Vergleichbarkeit zwischen einem Partnerfactoring und des Barzahlungsrabatts (Skonto) zu erkennen.



#### 4. Patientenzuweisung

Wer sich für die Zuweisung von Patienten einen wirtschaftlichen Vorteil gewähren lässt oder selbst verspricht handelt berufsrechtswidrig und ist nun auch gemäß §299a StGB und § 299b StGB strafbar.

- Nicht zulässig ist daher die Zuweisung gegen Entgelt an Fachzahnärzte.
- Auch eine Praxisgemeinschaft innerhalb derer die Gesellschafter vereinbaren, sich gegenseitig Patienten zuzuweisen ist als berufswidrig zu qualifizieren. Die Gesellschafter machen sich außerdem auch strafbar.

Dezember 2017  
Ihre LZK-Geschäftsstelle